

Bereich: Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen

Aktenzeichen:

Datum: 19.10.2023

Beratungsfolge:					
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Ausschuss für Soziales und Gesundheit					
Kreisausschuss	01.11.2023				
Kreistag	29.11.2023				

Beratungsgegenstand (Bezeichnung):

Satzung Rettungsdienstbereichsplan

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die vorliegende Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan zur Sicherstellung der notfallmedizinischen Versorgung der Bevölkerung im Landkreis Jerichower Land.

Dr. Burchhardt

Sachverhalt (Begründung):

Der Landkreis Jerichower Land ist als Träger des Rettungsdienstes für eine flächendeckende und bedarfsgerechte medizinische Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des bodengebundenen Rettungsdienstes einschließlich Wasser- und Bergrettungsdienst zuständig (Vgl RettDG LSA §3 Abs. 1).

Unter anderem zählt hierzu die Einhaltung der gesetzlichen Hilfsfrist für Rettungswagen und Notarzteininsatzfahrzeug. Hierzu heißt es im RettDG LSA im §7 Abs. 4 ...unter gewöhnlichen Bedingungen die Hilfsfrist für Rettungstransportwagen von zwölf Minuten sowie für Notärzte von 20 Minuten in 95 v. H. aller Notfälle eingehalten werden kann...

Die Sicherstellung der notfallmedizinischen Versorgung der Bevölkerung stellt den Bereich des Rettungsdienstes unter stets steigende und wandelnde Herausforderungen, welche das Einhalten der vorgeschriebenen Hilfsfristen im Versorgungsfeld des Rettungswagens aktuell zu oft nicht möglich macht. Rettungswagen sind nicht nur öfter, sondern auch zeitlich länger im Einsatz als noch vor sieben Jahren, wo das letzte Gutachten zum Rettungsdienstbereichsplan erstellt wurde. Gründe gibt es hierfür mehrere:

Zunächst sind im Verlauf der letzten Jahre die Einsatzzahlen des Rettungsdienstes bundesweit deutlich gestiegen. Ein zweiter Grund ist die Bundesautobahn 2, die seit Jahren einen Unfallschwerpunkt darstellt. Dies wurde im Gutachten aus 2016 zwar bereits betrachtet, der gestiegene Verkehr und damit verbunden die gestiegenen Einsatzzahlen auf der BAB 2 jedoch nicht.

Ein wesentlicher Punkt, weshalb die Hilfsfristen im Landkreis bislang nur zu 69% eingehalten wurden, sind die bundesweite Krankenhauspolitik bzw. die betriebswirtschaftlichen Entscheidungen der Privatkliniken. Krankenhäuser spezialisieren sich zunehmend, nicht mehr jede Klinik hat dadurch eine gefächerte Bandbreite an Fachrichtungen. So kann das Klinikum in Burg beispielsweise nur eingeschränkt pädiatrische, urologische, neurologische und gynäkologische Fälle behandeln. Als Folge werden Patienten in Kliniken angrenzender Landkreise oder gar Bundesländer gefahren. Somit ist der einzelne Rettungswagen länger im Einsatz gebunden und steht mit mehr Zeitverzug für Folgeeinsätze zur Verfügung. Auch die fachärztliche Versorgung im Anschluss einer Akuterkrankung wird zunehmend schlechter. Patienten müssen oftmals mittels eines Krankentransportwagens zu den Fachärzten gefahren werden. Da diese nicht mehr überall in ausreichendem Maße vorhanden sind, werden die Krankentransportfahrten weiter und länger. Somit stehen auch die Fahrzeuge für Folgefahrten nicht zur Verfügung.

Um diesen Mangel an Rettungsmitteln in den einzelnen Versorgungsbereichen auszugleichen werden derzeit Rettungsmittel aus dem benachbarten Versorgungsbereich abgezogen. Sollte es in der Folge jedoch auch dort zu einem medizinischen Notfall kommen, gibt es eine Kette aus weiten Fahrten unter Überschreiten der Hilfsfristen.

Ziel des Gutachtens war es Versorgungslücken zu identifizieren und zu schließen. Der beauftragte Fachgutachter ermittelte in der Folge einen notwendigen Zuwachs an Vorhaltungen in Bereich der Rettungswagen sowie der Krankentransportwagen auf. Der notwendige Mehrbedarf wurde im Rettungsdienstbereichsplan dargestellt und im Rettungsdienstbeirat fachlich diskutiert. Der nun vorliegende Satzungsentwurf berücksichtigt nunmehr alle aktuellen Erkenntnisse.

Vorlage 01/399/23/1

Im Laufe des Prüfprozesses sind Seitens des Rechtsamtes Hinweise zur Rechtssicherheit der Satzung ergangen, welche sodann in die jetzt vorliegende Satzung aufgenommen wurden.

Anlagen:

Rettungsdienstbereichsplan